

Verkündet

am 18. Februar 1953

2374 055

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1.)

a)

b)

2.)

a)

b)

3.)

a)

b)

4.)

a)

b)

Beklagten und Revisions-
kläger,

-Prozessbevollmächtigter:

gegen

Kläger und Revisions-
beklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 3. Dezember 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Drost, Dr. Selowsky, Dr. Haidinger und Artl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. November 1951 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, Facharzt für Augenheilkunde, ist als solcher als Kassenarzt in Berlin zugelassen. Die Beklagten zu 1 - 3 nennen sich Sektorenverbände und sind im Dezember 1947 als eingetragene Vereine mit der satzungsmässig festgelegten Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, gegründet worden. Sie haben daher die Interessen der Berliner Kassenärzte seitdem wahrgenommen. Am 21. November 1949 haben sie den Bl 12 der Akten befindlichen Gesamtvertrag mit der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) mit Wirkung vom 1. Juli 1949 geschlossen. In diesem Gesamtvertrage sind die Honoraransprüche der Kassenärzte so geregelt, dass die VAB an die Vereinigung der Sektorenverbände eine Gesamtvergütung zu zahlen sich verpflichtet und den einzelnen Kassenärzten ein Vergütungsanspruch nur gegen die Vereinigung der Sektorenverbände zustehen sollte. Die Höhe des Anteils der einzelnen Kassenärzte an der Gesamtvergütung sollte "unter Zugrundelegung des Prinzips der Honorierung nach Einzelleistungen" ermittelt werden. Die Höhe war "entsprechend den Prüfungsergebnissen unter Anwendung der von beiden Parteien des Gesamtvertrages vereinbarten Gebührenordnung und des von der Vereinigung im Benehmen mit der VAB aufgestellten Verteilungsschlüssels zu berechnen." Der Gesamtvertrag regelt weiter insbesondere in den §§ 15 - 17 die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit durch Prüfungseinrichtungen d.h. Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse evtl. einer zu bildenden Arbeitsgemeinschaft als Vertreter beider Parteien. Der Prüfungsausschuss hatte die Rechnungen rechnerisch und sachlich richtigzustellen und zu prüfen, inwieweit die ausgeführte ärztliche Tätigkeit im ein-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

zeln und im ganzen wirtschaftlich war. Der Prüfungsausschuss ist als berechtigt bezeichnet, Abstriche mit Rücksicht darauf vorzunehmen, dass jeder Sozialversicherungsarzt gehalten ist, sich auf eine wirtschaftliche Behandlungsweise zu beschränken. Gegen die Festsetzung des Prüfungsausschusses war dem Sozialversicherungsarzt das Recht der Beschwerde an einen Beschwerdeausschuss gegeben (Gesamtvertrag § 17 Abs 1), der innerhalb eines Monats anzurufen war. Bei nicht grundsätzlichen Fragen sollte der Beschwerdeausschuss das Honorar für die ärztlichen Leistungen nach §§ 315 - 319 BGB bestimmen.

Die Beklagte zu 4) ist die durch Berliner Gesetz vom 20. Januar 1950 mit Wirkung vom 1. Januar 1950 geschaffene öffentlichrechtliche Körperschaft der Berliner Kassenärzte. Sie hat auf Grund Vereinbarungen mit den Sektorenverbänden und der VAB die Abwicklung des Gesamtvertrages vom 21. November 1949 übernommen und zu diesem Zwecke u.a. die von der VAB für das dritte Vierteljahr 1949 geleistete Gesamtvergütung erhalten und an die Sozialversicherungsärzte verteilt.

Der Kläger hat, ohne Mitglied eines Sektorenverbandes gewesen zu sein, den Gesamtvertrag durch schriftliche Erklärung als für sich verbindlich anerkannt. Er hat für das dritte Vierteljahr 1949 gemäss Gesamtvertrag § 20 Satz 2 nach der Allgemeinen Deutschen Gebührenordnung für Ärzte (ADGO) für 2.754 Behandlungsfälle seine Vergütung mit der Gesamtsumme von 22.680 DM berechnet. Unter Berücksichtigung der der VAB obliegenden hohen Zahl der Gesamtbehandlungsfälle hat er seine Abrechnung und den von ihm berechneten Betrag von 22.680 DM um 28 % = 6.350 DM gekürzt. Er beanstandet aber, dass der Prüfungsausschuss von der von ihm errechneten Gesamtsumme von 22.680 DM

an Hand der sogenannten Fallkostenmesszahlen nur 18.509 DM zu Grunde gelegt und ausserdem noch eine sogenannte Honorarertragsstaffel abgezogen habe. Er hält diese von der Beklagten vorgenommene Kürzung für ungerechtfertigt und hat daher Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten zu verurteilen,

- 1.) seine kassenärztliche Vergütung für das dritte Quartal 1949 ohne Ansatz von Fallkostenmesszahlen und Ertragsstaffel unter rein quotenmässigem Ansatz der von der Versicherungsanstalt Berlin gezahlten Gesamtvergütung zu berechnen;
- 2.) den sich hieraus ergebenden Betrag abzüglich geleisteter 12.467 DM an den Kläger zu zahlen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil dem Klageantrag Ziff 1) stattgegeben. Das Kammergericht hat die Berufung mit der Massgabe zurückgewiesen, dass die Beklagten verurteilt werden, die sozialversicherungsärztliche Vergütung des Klägers für das dritte Quartal 1949 ohne Ansatz von Fallkostenmesszahlen und Honorarertragsstaffel unter anteiligem Abzug entsprechend der Mindestleistung der VAB zu berechnen.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihr Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da der Wert des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz auf 3.800 DM festgesetzt, die Revisionssumme also nicht gegeben ist, darf der erkennende Senat gemäss

§ 547 Ziff 1 ZPO nur prüfen, ob für den Klaganspruch der Rechtsweg zulässig ist. Die Revisionsbeantwortung hat in erster Reihe den Standpunkt vertreten, die Zulässigkeit des Rechtswegs sei vom Berufungsgericht auf Grund nur für Berlin geltenden Rechts bejaht worden, so dass die Entscheidung insoweit gemäss §§ 549, 562 ZPO der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliege.

Dieser Rechtsauffassung war beizutreten.

Der eingeklagte Anspruch ist auf den Gesamtvertrag vom 19. November 1949 gestützt, den die beklagten Sektorenverbände mit der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) geschlossen haben, und den der Kläger durch schriftliche Erklärung als für ihn verbindlich anerkannt hat. Dieser Vertrag ist ein sogenannter Typenvertrag, d.h. ein Vertrag, dessen Inhalt im gleichen Sinne für eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen bestimmt ist, wie z.B. allgemeine Versicherungs- und Lieferungsbedingungen, Satzungen und dgl. Die Auslegung eines solchen Typenvertrages wird rechtlich der Auslegung einer Rechtsnorm gleichgesetzt, sie wäre also für das Revisionsgericht bindend und nicht nachprüfbar, sofern als Anwendungsbereich dieses typischen Vertrages nur der Bezirk des Kammergerichts in Berlin in Betracht käme (vgl. Stein-Jonas-Schönke III B 4 zu § 549 ZPO; RGZ 153, 62; OGHZ 3, 257). Das aber trifft auf den in Rede stehenden Vertrag zu.

Der Vertrag regelt, wie sein Inhalt klar erkennen lässt, nur die Rechtsverhältnisse zwischen den für die Berliner Sozialversicherungsärzte handelnden Sektorenverbänden und der VAB, sowie die sich daraus ergebenden Ansprüche derjenigen Berliner Sozialversicherungsärzte gegen die Sektorenverbände, die dem Vertrage beigetreten

sind. Der Vertrag ist also seinem Inhalt nach nur für die im Bezirk des Kammergerichts wohnenden Sozialversicherungsärzte bestimmt (vgl Heinemann-Koch, Das neue Kassenarztrecht, S 19 und 239).

Bei dieser Sachlage ist es unerheblich, ob einzelne Teile des Vertrages gleichen Inhalt mit Teilen von Gesamtverträgen der kassenärztlichen Vereinigungen mit den Krankenkassen im Bundesgebiet haben, was zum Teil auf die in §§ 15, 17 des vorliegenden Gesamtvertrages geregelten Befugnisse der Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse zutreffen könnte. Allein der bloße Umstand, dass einzelne Teilbestimmungen mit einigen im Bundesgebiet geltenden Teilen einzelner Gesamtverträge der Ärztevereinigung gleichlautend sind, würde nicht ausreichen, um anzunehmen, dass der hier in Rede stehende Gesamtvertrag als übereinstimmend mit dem im Bundesgebiet geltenden Recht angesehen werden müsste. Hierzu wäre vielmehr erforderlich, dass der Berliner Gesamtvertrag vom 19. November 1949 bewusst und gewollt den im Bundesgebiet geltenden Bestimmungen angeglichen werden sollte, was von den Beklagten nicht einmal behauptet ist (BGHZ 6, 50; BGHZ 7, 300; NJW 53, 259).

Bei dieser Sachlage kann der Gesamtvertrag vom 19. November 1949 nur als ein für den Bezirk des Kammergerichts geltender Typenvertrag angesehen werden. Das Revisionsgericht ist daher an die rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht gebunden, wonach der Rechtsweg für Ansprüche aus diesem Verträge zulässig ist.

Danach war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Selowsky

Dr. Haidinger

Artl